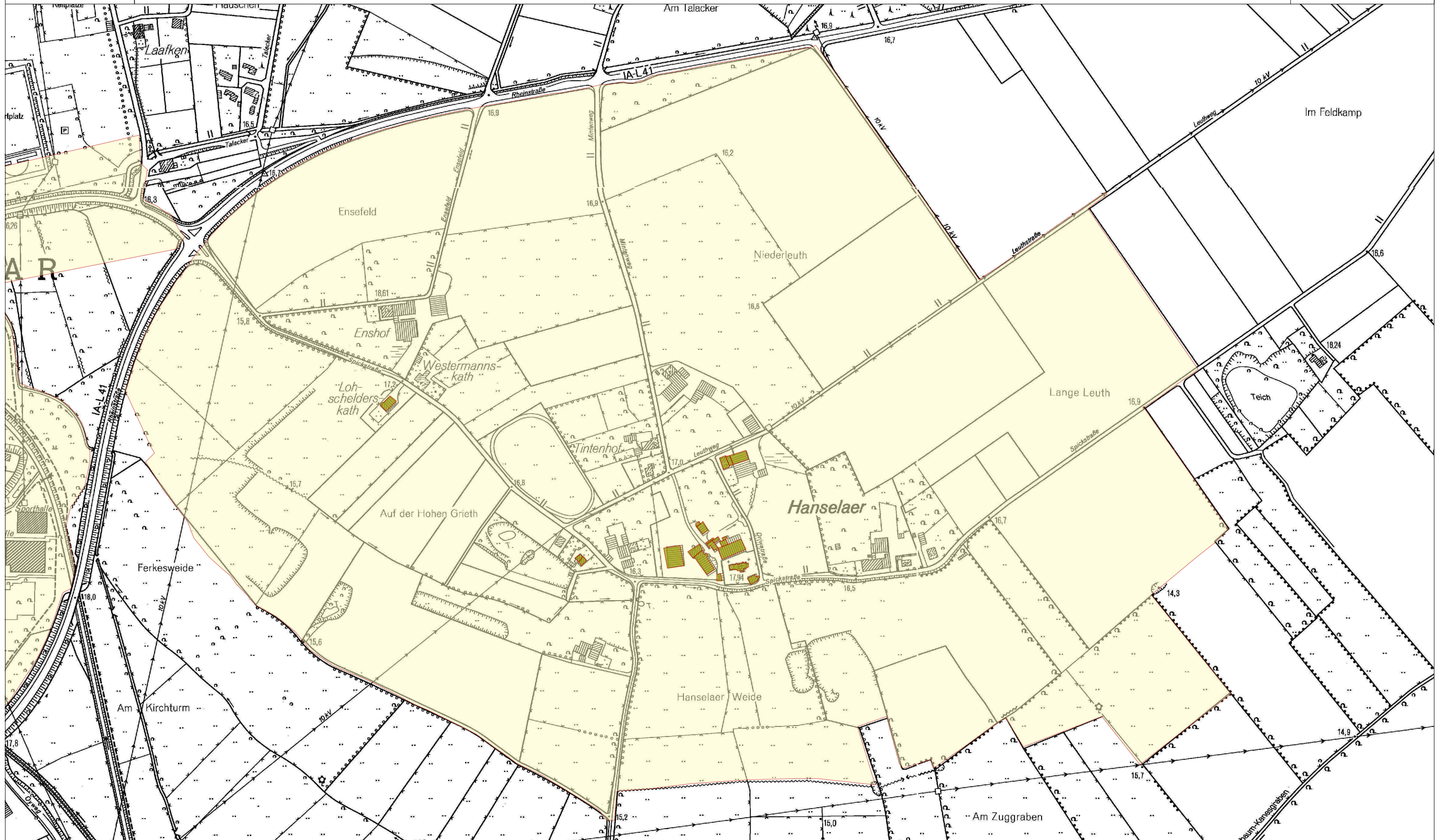
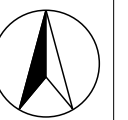
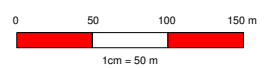


Datum:



M 1 : 5000



## **Denkmalbereichssatzung**

der Stadt Kalkar für den Denkmalbereich „Kirchort Hanselaer“ gemäß § 5 Denkmalschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (DSchG NW).

Aufgrund des § 2 Abs. 3 und § 5 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG) vom 11. März 1980 zuletzt geändert durch Artikel 259 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 274) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 688) hat der Rat der Stadt Kalkar in seiner Sitzung am 21. Juli 2011 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Gegenstand der Satzung**

Der historische Kirchort Hanselaer ist Denkmalbereich gemäß § 2 Abs. 3 des Denkmalschutzgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (DSchG NW). Die Unterschutzstellung durch die Denkmalbereichssatzung erfolgt, um die historische Gesamtaussage des Ortes im Zusammenwirken von Ortsgrundriss, den denkmalwerten und übrigen baulichen Anlagen sowie erhaltenswerten Freiflächen, Einzelbäumen, Baumreihen, Bewuchs insgesamt, Blickbezügen, Ortssilhouette und fließenden Übergängen in den angrenzenden niederrheinischen Landschaftsraum zu erhalten. Das wird erreicht, indem weitere Entwicklungen und Veränderungen auf den historischen Gesamtbestand und auf die Verträglichkeit mit der historischen Gesamtaussage abgestimmt werden.

Um den Ortskern von Hanselaer als ein über Jahrhunderte gewachsenes geschichtliches Zeugnis zu erhalten, werden im Geltungsbereich der Satzung – unabhängig von sonstigen Bestimmungen – bei Maßnahmen und Veränderungen an baulichen Anlagen, Siedlungsplätzen, Ortsgrundriss, Hofstellen im Umkreis des mittelalterlichen Kirchenbaus, Freiflächen (Hofflächen, Gärten, Felder, Obstwiesen, Wiesen-, und Weide- und Ackerland) besondere Anforderungen nach Maßgabe dieser Satzung gestellt.

Die Denkmalbereichssatzung belegt den gesamten Bereich mit dem Erlaubnisvorbehalt gemäß § 9 DSchG NW. Dieser Erlaubnisvorbehalt macht die Denkmalbereichssatzung zu einem Instrument, welches durch Abwägungsprozesse im Einzelfall geplante Veränderungen mit den Zielen des Denkmalschutzes in Einklang zu bringen hat.

Die Erhaltung des historischen Gefüges und seines vielschichtigen Dokumentationswertes liegt insbesondere aus ortsgeschichtlichen, baugeschichtlichen und kulturlandschaftlichen Gründen im öffentlichen Interesse.

## **§ 2**

### **Räumlicher Geltungsbereich**

Der Denkmalbereich „Kirchort Hanselaer“ umschließt den Ort als ein in sich stimmiges Ganzes und seine Einbindung in die unmittelbar umgebende Kulturlandschaft. Der Bereich reicht im Süden bis zu einem ersten Graben im alten Rheinbett, im Westen schließt er Enshof, Westermankath und Lohschelderskath ein, im Norden reicht er bis zur Straße von Kalkar nach Hönnepel, im Osten umschließt er den Standpunkt „Spickstraße“, von dem aus die typische Ansicht des Ortes mit der Silhouette von Kalkar im Hintergrund wahrgenommen werden kann.

Umschlossen sind die im beiliegenden Kartenauszug erfassten Grundstücke. Der Geltungsbereich ist in der Karte eindeutig dargestellt. Übersichtsplan (M 1: 5000) und Liegenschaftskarte sind Bestandteile dieser Satzung (Anlage 1 und 1a).

## **§ 3**

### **Sachlicher Geltungsbereich**

Das Zusammenwirken der baulichen Anlagen schlägt sich in einzelnen übergreifenden Schutzgegenständen nieder, die für den Bereich charakteristisch sind und die erhalten werden sollen. Schutzgegenstände sind:

- der Ortsgrundriss,
- die aufgehende historische Bausubstanz insgesamt,
- die Freiflächen,
- der prägende Baumbestand, der prägende Bewuchs,
- die charakteristischen Sichtbezüge und
- die typische Ortssilhouette.

Die Herleitung der Schutzgegenstände ist im Gutachten des LVR- Amt für Denkmalpflege im Rheinland (Anlage 2) erläutert.

### **Der Ortsgrundriss**

Der Ortsgrundriss setzt sich aus dem Verlauf der Wege, aus den Hofflächen, aus der Parzellenteilung und aus dem Verhältnis von bebauten zu unbebauten Flächen zusammen. Die Wege gliedern sich in die Hauptwege und in Zugänge zu den Höfen, die in erweiterten Hofflächen enden.

Schutzziel ist, den Verlauf der historischen Wege und die Maßstäblichkeit der Parzellenstruktur zu erhalten.

### **Die aufgehende Bausubstanz**

Die aufgehende Bausubstanz vermittelt insgesamt den geschlossenen Gesamteindruck eines landwirtschaftlich geprägten Kirchdorfes. Die Bausubstanz ist im Mitteinander der Bauten, ihres Verhältnisses zueinander und in der Volumenabfolge entsprechend der Nutzung erhaltenswert.

Der überzeugende Gesamteindruck wird wesentlich bestimmt durch die Lage auf der flachen Ward in der Rheinebene und durch die Dichte und die Qualität der historischen Bauten und der Details im dörflichen Raum. Die Substanz weist prägende und auch für die Zukunft erhaltenswerte Merkmale auf: Baukörperstellungen, Maßstäblichkeit der Volumina zueinander, Bauproportionen innerhalb der Einzelbauten, Gebäudehöhen, Traufkanten, Dachneigungen, Firstrichtungen, Fensterformate, Materialien (wie Backsteinmauerwerk, Holzfenster, Dachpfannen), Geschlossenheit der Dachflächen, Struktur der Dachdeckung und regional traditionell typische Farben. Die Bauten formen den dörflichen Raum mit gliedernden Details wie Mauern, Stufen, Zäune, Hecken, Baumreihen und Einzelbäume, die im Zusammenhang mit der Architektur stehen.

Schutzziel ist die Erhaltung der beschriebenen Merkmale und die Erhaltung des Zusammenspiels der Baukörper in dem Gesamtraum mit Bezug zur Topografie.

### **Die Freiflächen**

Eine Freifläche mit besonderer historischer Bedeutung ist der Kirchhof. Der dörfliche Charakter von Hanselaer wird auch durch Erhaltung der innerörtlichen und der den Ort nach außen in die Feldflur einbindenden Freibereiche bewahrt. In der räumlichen Abfolge finden sich hausnahe Hofflächen, Nutzgarten, anschließende Obstwiesen/ Obstweiden, Wiesen, Weiden und Ackerflächen. Einzelne Wiesen und hausnahe Gärten werden von Hecken eingefasst.

Schutzziel ist die Erhaltung der Freiflächen als offen bewirtschaftete Flächen; Aufforstungen oder Abdeckungen von Feldern sind historisch untypisch.

### **Der Baumbestand und der Bewuchs insgesamt**

Einzelne Bäume nehmen Bezug auf die bauliche Substanz. Auf den hofnahen Wiesen und im Dorf stehen einzelne Obstbäume.

Die heute markanten Bäume und Obstwiesen wurden kartiert (Anlage 2, Gutachten des LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland); sie werden als den Ort prägend und als erhaltenswert innerhalb des Denkmalbereiches gewertet. Die Bäume und der übrige

Bewuchs verdichten sich um den Ort, sie sind Teil der Ortssilhouette und der Ortsansicht. Hecken begrenzen Parzellen, trennen Gärten von Viehweiden und bieten Schutz.

Schutzziel ist die Erhaltung der Bäume, Baumreihen, der Obstwiesen und Hecken als Teil des innerörtlichen Gesamteindrucks, als Teil der Ortssilhouette und der Ortsansicht.

### **Die Sichtbezüge, die Ortsansicht, die Ortssilhouette**

Den Ort und seine Lage auf der leichten Anhöhe in der Flussniederung zeichnen einzelne markante Ansicht aus, die als Sichtachsen und Sichtwinkel kartografisch festgehalten werden können (s. Anlage 2). Aus historischer Sicht sind dies für den Ort spezifische Blickbezüge, sowohl innerhalb des Ortes, als auch von außen auf den Ort insgesamt und insbesondere auf den Kirchturm.

Tragende Elemente von Ortsansicht und Ortssilhouette sind die Kirche im Mittelpunkt, die unmittelbar anschließenden Höfe, die Bäume und Hecken, die das Gebaute begleiten und einrahmen sowie die Wiesen und Weiden, die den gesamten Ort in die Landschaft einbinden.

Die Kirche ist das weithin sichtbare Erkennungszeichen von Hanselaer und der Orientierungspunkt, der das Landschaftsbild weiträumig im Zusammenwirken mit den Nachbarorten bestimmt und die Siedlungsbildung markiert. Diese Eindrücke sollten erlebbar bleiben (Anlage 2, Gutachten des LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland).

Schutzziel ist die Erhaltung der Sichtbezüge, der Ortsansicht und der Ortssilhouette.

## **§ 4**

### **Begründung zur Unterschutzstellung des Denkmalbereichs**

Der in § 2 bezeichnete Bereich wird als Denkmalbereich unter Schutz gestellt, weil Hanselaer als topografisch gebundener Kirchort ein anschauliches Geschichtsdokument ist.

Die historische Bausubstanz einschließlich der dazugehörigen Freiflächen innerhalb dieses Gebietes ist bedeutend für die geschichtliche Entwicklung von Hanselaer und der weiteren Region. Aus siedlungsgeschichtlichen, ortsgeschichtlichen, städtebaulich/ dörflichen und kulturlandschaftlichen Gründen besteht an der Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse.

Der Ort ist durch seine Lage und im Zusammenspiel von historischen Bauten und umliegenden landwirtschaftlichen Flächen ein Beispiel der typischen Besiedlungsform am Niederrhein und ein anschauliches und im Erhaltungsgrad außergewöhnliches Zeugnis der Siedlungsgeschichte. Für seine Erhaltung sprechen siedlungsgeschichtliche Gründe. Die dichte historische Substanz, die Verteilung der Bauten um die Kirche, die Zuordnung der Baukörper und des Bewuchses, die Bildung von Hof-, Straßen-, und Gartenräumen lassen historische Nutzungen, nutzungsbedingte Veränderungen und Ortsentwicklungen ablesen.

Für die Erhaltung dieses Ortsgefüges werden ortsgeschichtliche und städtebaulich/ dörfliche Gründe angeführt.

In der Qualität von Einzelbauten (Kirche, Küsterhaus, einzelne Hofanlagen) weist der Ort architekturgeschichtlich und hauskundlich bedeutende Qualitäten auf. Um das Miteinander architektonisch bedeutsamer Objekte und den dadurch geformten Gesamtwert zu bewahren sprechen für die Ausweisung eines Denkmalbereiches architekturgeschichtliche Gründe.

Auf die Region bezogen ist der ehemals überwiegend von Landwirtschaft lebende Ort weitgehend unbeeinträchtigt in die topografischen Gegebenheiten und in die umgebenden Nutzflächen eingebunden. Er ist prägender Teil der niederrheinischen Kulturlandschaft. Für seine Erhaltung liegen kulturlandschaftsprägende Gründe vor.

Die historische Gesamtaussage des Ortes stützend, definiert der Denkmalbereich auch die aneinanderstoßenden Wirkungsräume der Einzelobjekte im Sinne des Umgebungsschutzes. Ziel der Ausweisung eines Denkmalbereiches ist, den historischen Bestand zu schützen, geplante Veränderungen mit dem historischen Bestand zu vergleichen, an den historischen Spuren zu messen und mit den Zielen des Denkmalschutzes abzustimmen.

## **§ 5**

### **Bestandteile der Denkmalbereichssatzung**

Bestandteile der Satzung sind:

Liegenschaftskarte mit Darstellung des Denkmalbereiches im Maßstab 1:2500 (Anlage 1a), Übersichtskarte M 1:5000 (Anlage 1)

Zur Erläuterung sind nachrichtlich beigelegt:

Gutachten des LVR-Amtes für Denkmalpflege im Rheinland vom 15.01.2010 (Anlage 2),

Fotodokumentation (Anlage 3)

## **§ 6**

### **Rechtsfolgen**

Der Denkmalbereich unterliegt den Vorschriften des DSchG NW. In dem in § 1 dieser Satzung beschriebenen Denkmalbereich bedarf unbeschadet der Genehmigungspflicht nach anderen Rechtsvorschriften der Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde in entsprechender Anwendung des § 9 DSchG NW, wer:

- bauliche Anlagen im Denkmalbereich, auch wenn sie keine Denkmäler sind, beseitigen, verändern oder deren bisherige Nutzung ändern will;

- in der engeren Umgebung von baulichen Anlagen im Denkmalbereich, auch wenn sie keine Denkmäler sind, Anlagen errichten, verändern oder beseitigen will, oder die Nutzung ändern will, wenn hierdurch Gestalt und Struktur des Denkmalbereiches beeinträchtigt werden.

Die Erlaubnispflicht gilt auch für solche Anlagen, die nach der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen genehmigungsfrei sind. Die denkmalrechtliche Erlaubnis kann mit Auflagen und Bedingungen erteilt werden, wenn diese zur Wahrung der denkmalpflegerischen Eigenart erforderlich sind.

## **§ 7**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 41 DSchG NW handelt, wer gegen die Erlaubnispflicht des § 6 dieser Satzung verstößt.

Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 250.000,00 € geahndet werden.

Wird ohne Erlaubnis nach § 9 Absatz 1 Buchstabe a des Denkmalschutzgesetzes ein Baudenkmal beseitigt, kann eine Geldbuße bis zu 500.000,00 € festgesetzt werden.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### **Anlagen<sup>A</sup>**

*Plan M 1:2500 und Plan 1:5000*

*Gutachten des LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland*

*Fotodokumentation*

A Die Anlagen können im Rathaus der Stadt Kalkar, Markt 20, eingesehen werden.